



VEREINSINFORMATIONEN

MARIEKE GILLESSEN | 30.01.2023

AGENDA

- 1 ERINNERUNG SATZUNGSANPASSUNG
- 2 VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG
- 3 BEZAHLTE VEREINSARBEIT
- 4 UBO-REGISTER
- 5 VEREINSFARDE UND CO

HINWEIS

Im Rahmen dieses Vortrags können Sachverhalte nur verkürzt dargestellt werden. Marieke Gillessen ist keine Juristin und ihre Informationen können nicht rechtsverbindlich sein. Sie geben eine erste fachlich fundierte Auskunft. Bei speziellen Fragestellungen empfehlen wir, entsprechende Fachleute zu Rate zu ziehen.

1

SATZUNGSANPASSUNG

SATZUNGSANPASSUNG

- Satzung = Statuten
- Basis: Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV/ CSA), 23. März 2019
- Wer? Alle VoGs
- Bis wann? Bis zum 1. Januar 2024 → Datum der Generalversammlung
- Was passiert, wenn nicht?
 - Keine ministerielle Genehmigung für die Annahme von großen Spenden
 - Unzulässigkeit von Klagen
 - Auflösung der Vereinigung sowie die Ernennung und Beendigung der Aufgaben der Liquidatoren
 - Persönliche Haftung der Verwalter, wenn Angaben zur VoG fehlen
- Bestimmungen des GGV gelten auch jetzt bereits.
- Alle Informationen unter www.ostbelgienlive.be/satzungsanpassung

2

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

Verein mit uneigennützigem Zweck ohne VoG-Form = faktische Vereinigung

Viele Beispiele in Belgien: Gewerkschaften, Elternräte, Sport oder Kulturvereine, Jugendbewegungen, Bürgerinitiativen usw.

- Keine oder geringe Finanzbewegungen? Eher Kostenbeteiligung? Aktivitäten mit überschaubarem Risiko und gut versichert?
Dann könnten Sie über eine faktische Vereinigung nachdenken.
- Mehr Geld, zahlreiche Mitglieder, umfangreiche Aktivitäten, Immobilien und Personalverantwortung?
Dann ist vielleicht eher die VoG die richtige Form.

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG STARK VEREINFACHT

Faktische Vereinigung

VoG

Rechtsunsicherheit

Rechtssicherheit

Persönliche Haftung der
Mitglieder

Keine persönliche Haftung
der Mitglieder

Geringerer
Verwaltungsaufwand

Hoher
Verwaltungsaufwand

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

GRÜNDUNG UND REGELN

- Gründung: keine festgelegten Formalitäten, nirgendwo melden
- VoG im Vergleich
 - Gründung: Satzung, Gründungsversammlung, Hinterlegung beim Unternehmensgericht, Veröffentlichung im belgischen Staatsblatt
 - Veröffentlichte Satzung = Regelung für alle Mitglieder
 - Änderung Verwaltungsrat: neue Hinterlegung und Veröffentlichung
- Transparenz und schriftliche Übereinkünfte sind das A und O für das gute Funktionieren einer faktischen Vereinigung!

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

GRÜNDUNG UND REGELN

Mindestens festlegen:

- wie der Zweck definiert ist,
- welche Aktivitäten angestrebt werden,
- wie Entscheidungen getroffen werden,
- ob man Bevollmächtigte für bestimmte Vertretungen nach außen bestimmen möchte, wie man dies tut und festhält,
- wie die Finanzen zu verwalten sind und wer dies tut,
- ob es zu zahlende Beiträge gibt, wie hoch sie sind und wann diese gezahlt werden,
- wie Mitglieder ein- und austreten können,
- wie mit Gegenständen umzugehen ist, die von den Mitgliedern gemeinschaftlich genutzt werden, ohne in das gemeinsame Eigentum überzugehen,
- was mit dem Vermögen der faktischen Vereinigung geschieht, wenn sie aufgelöst wird.

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

HAFTUNG

- VoG im Vergleich:
 - eigenständige juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten
 - Verwalter und Mitglieder sind grundsätzlich geschützt (inkl. persönlichem Vermögen)
 - persönliche Haftung möglich bei Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Verantwortung für die Aktivitäten des Vereins ≠ faktische Vereinigung (nichtrechtsfähig), sondern Mitglieder (vollständiges persönliches Vermögen)
- Mieten, kaufen, Verträge abschließen: einzelne Mitglieder, alle sind gebunden
- Jedes Mitglied haftet zu gleichen Teilen
- Gerichtsverfahren einleiten oder rechtlich vertreten werden: alle Mitglieder gemeinsam oder über einen/eine Bevollmächtigte/n

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

VERSICHERUNG

- Dieselben Versicherungen wie für VoGs sind möglich, Ausnahme: Versicherung von Verwaltungsfehlern (Verwaltungsratshaftpflichtversicherung).
- Möglicher Unterschied: Identität des Versicherungsnehmers (Name der VoG versus Name eines Mitglieds)
- VoG im Vergleich:
 - Möglichkeit der Verwaltungsratshaftpflichtversicherung: deckt finanzielle Risiken der Verwalter, sobald sie zivilrechtlich haftbar gemacht werden (jedoch nicht bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden).
 - Haftungsgrenze

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG FINANZEN UND EIGENTUM

- Faktische Vereinigung: uneigennütziger Zweck, darf ihre Mitglieder nicht bereichern (= VoG)
- Umgang mit Vermögen und Gütern sowie Buchführungsregeln muss festgelegt werden.
- Alle Mitglieder haben Interesse daran, das Thema Finanzen transparent zu handhaben, da sie im Zweifelsfall mit ihrem persönlichen Vermögen dafür einstehen.
- Vermögen = gemeinschaftliches Zweckvermögen der Mitglieder (es gilt die Vereinbarung der Vereinbarung)
- Auflösung: Vermögen darf nicht aufgeteilt werden (= VoG)

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

FINANZEN UND EIGENTUM

- Bewegliche Güter (Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeug o.ä.):
 - Mitglieder bringen bewegliche Güter mit in die Vereinigung
 - Zur Nutzung oder Übergang in gemeinschaftliches Eigentum?
 - Kein Beschluss? Güter gehen in das gemeinschaftliche Eigentum über.
 - Gegenstände werden im Laufe des Vereinslebens durch Mittel der faktischen Vereinigung erworben?
 - Sie gehen in das gemeinschaftliche Eigentum über.
- Immobilien: Eigentümer/in ist, wer im Amt Rechtssicherheit (ehemals Registrierungs- und Hypothekenamt) als Eigentümer eingetragen ist.
- Steuer: Nicht gesondert erklärt, sondern ggf. in die Erklärung der Mitglieder aufgenommen. Keine direkten Rechnungslegungsvorschriften durch das Steuergesetzbuch, da die Verpflichtungen an die Mitglieder geknüpft sind.
 - Bitte konsultieren Sie zu diesem Thema einen Steuerberater.

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

FINANZEN UND EIGENTUM

- VoG im Vergleich:
 - Auch die VoG darf ihre Mitglieder nicht bereichern.
 - Das Vermögen der VoG kann nicht mit dem seiner Mitglieder verwechselt werden; es ist „ihr“ Vermögen als juristische Person.
 - Gleiches gilt für bewegliche Güter, Immobilien etc.
 - Gesetzlich festgelegte Buchführungsregeln und jährliche Steuererklärung
 - UBO-Register und Jahresabschluss beim Unternehmensgericht sind verpflichtend

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

VERTRÄGE MIT DRITTEN

- Nur Mitglieder können Verträge abschließen. Sie sind für die eingegangenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich.
- Vereinfachung des Alltags: Beauftragung eines/r Bevollmächtigten. Alle Mitglieder sind für die Handlungen verantwortlich, die der/die Bevollmächtigte im Rahmen seines/ihres Mandats eingegangen ist. Es sollte daher festgelegt werden:
 - Womit wird der/die Bevollmächtigte beauftragt?
 - Welche Personen haben ihn oder sie damit beauftragt?
 - Wie weit geht die Bevollmächtigung?
 - Welche Mitglieder waren mit der Beauftragung nicht einverstanden und werden demnach auch nicht vom/von der Bevollmächtigten vertreten?
- Aktivitäten als Bevollmächtigte/r müssen als solche erkennbar gemacht werden.

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

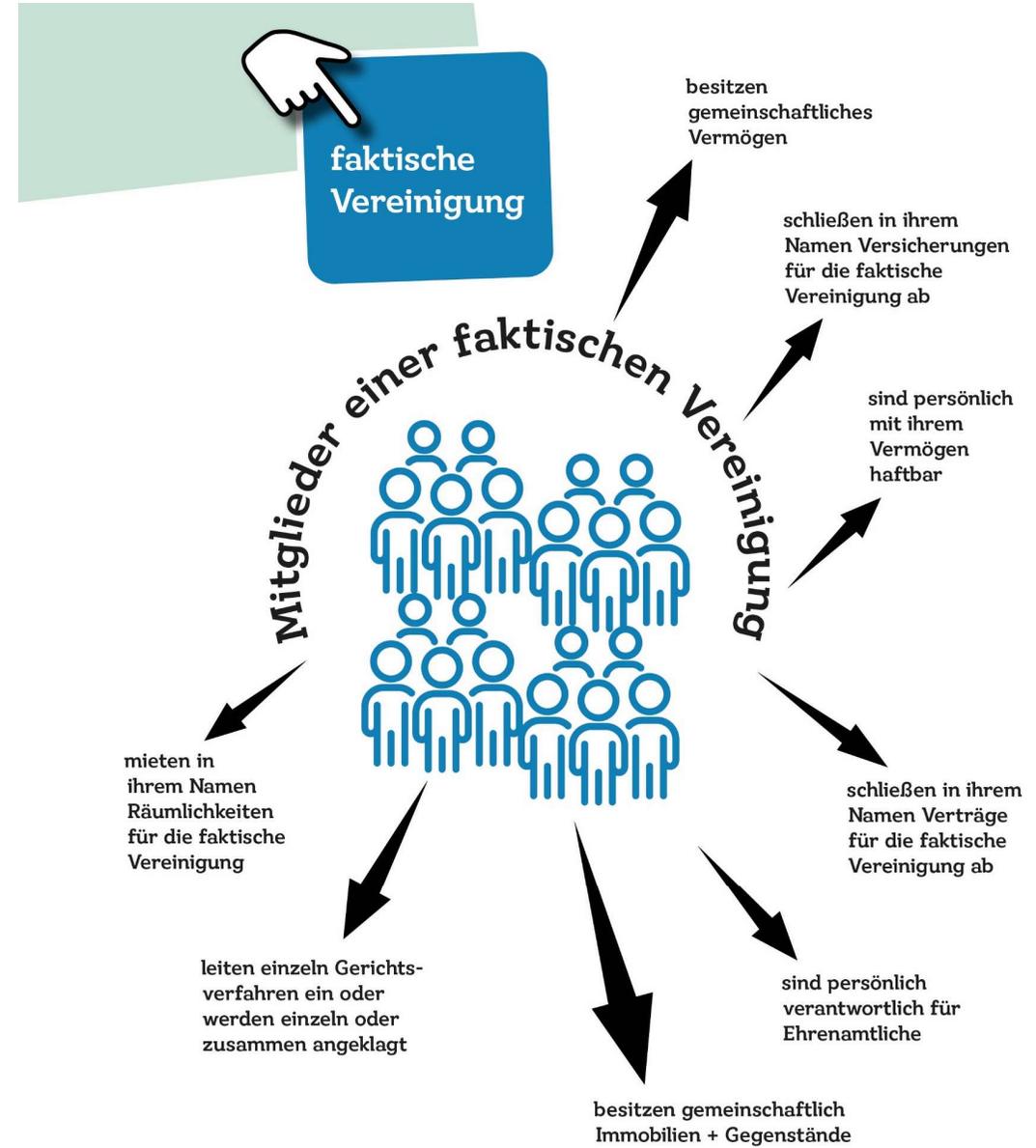
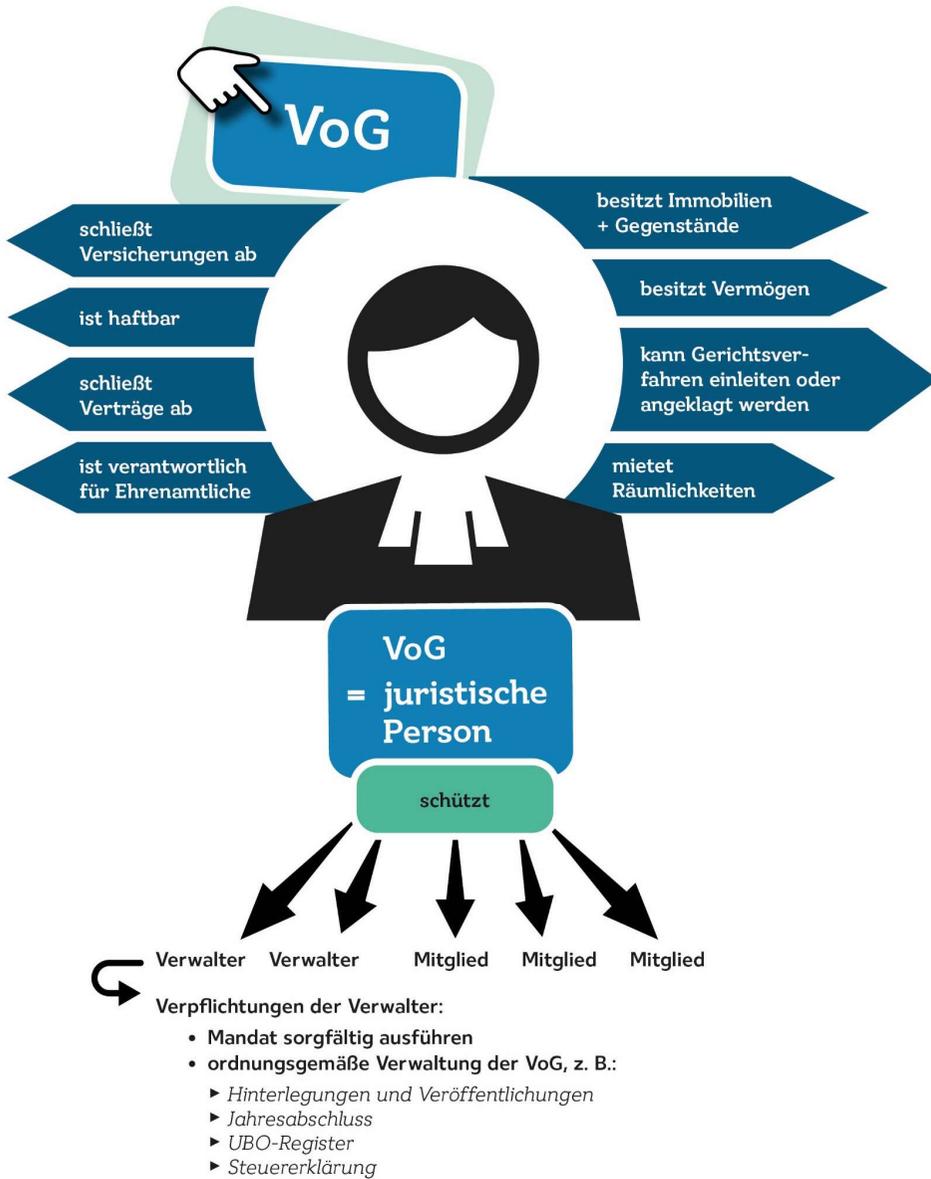
VERTRÄGE MIT DRITTEN

- VoG im Vergleich:
 - Die VoG kann als juristische Person Verträge mit Dritten eingehen und ist für die eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich.
 - Etwaige Probleme bei der Durchführung des Vertrags schlagen nicht auf die persönliche Haftung der Mitglieder durch.

VOG VERSUS FAKTISCHE VEREINIGUNG

EHRENAMTLICHE

- VoG im Vergleich:
 - Das Gesetz über die Rechte der Freiwilligen sieht eine Quasi-Haftungsfreiheit für Freiwillige in VoG vor.
 - Die VoG muss eine Haftpflichtversicherung für ihre Ehrenamtlichen abschließen.
- Faktische Vereinigungen können mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten. Mitglieder sind für die Aktivitäten der Ehrenamtlichen verantwortlich. Von der Quasi-Haftungsfreiheit profitieren die Ehrenamtlichen in faktischen Vereinigungen nur in wenigen Fällen.
 - Dachverband
 - Arbeitnehmer
- Haftpflichtversicherung
- Kostenlose „Zusatzversicherung Ehrenamt“ der Deutschsprachigen Gemeinschaft



3

BEZAHLTE VEREINSARBEIT

BEZAHLTE VEREINSARBEIT / ARTIKEL 17

- Vereine können Arbeitnehmer für vorübergehende Tätigkeiten einstellen
≠ Kostenrückerstattung Ehrenamt (nicht für dieselben Tätigkeiten möglich)
- 300 Stunden pro Jahr pro Person für Tätigkeiten im soziokulturellen Sektor
- Verein wird zum Arbeitgeber
- keine Sozialbeiträge
- geringer Steuersatz (10% wenn brutto < 6.540,- EUR/Jahr (indexierter Betrag für 2022))
- Anmeldung als Arbeitgeber beim LSS
- Arbeitsvertrag
- Dimona-Meldung
- Arbeitsunfallversicherung
- möglich in ausgewählten Tätigkeiten

4

UBO-REGISTER

UBO-REGISTER

- Europäisches Gesetz gegen Geldwäsche
- Eintragung der Finanzverantwortlichen (= Verwalter) aller Unternehmen und VoGs
- Webseite SPF Finanzen
- durch in der ZDU eingetragene Verwalter („im Namen eines Unternehmens“)
- jährliche Aktualisierung oder bei Änderungen im Verwaltungsrat (30 Tage)
- bereitlegen:
 - Nationalregisternummern der Verwalter
 - Belege, wenn Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt nicht aktuell
- Strafen von 500 € möglich (Adresswechsel immer im BS hinterlegen)
- alle Informationen unter www.ostbelgienlive.be/UBO

5

VEREINSFARDE UND CO

VEREINSFARDE UND CO

- Beratungsangebot für Vereine und Ehrenamtliche (Marieke Gillessen)
- Newsletter „Ehrenamt und Vereinsarbeit“: aktuelle Gesetzgebung für VoGs, Veranstaltungshinweise für die Freiwilligenarbeit und andere aktuelle Themen für Ehrenamtliche und Vereine
- www.ostbelgienlive.be/vereine
- www.ostbelgienlive.be/vereinsfarde

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT
BIS BALD!**

MARIEKE GILLESSEN
REFERENTIN FÜR EHRENAMT UND VEREINSARBEIT

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87/596 627
TELEFAX +32 (0) 87/552 891

E-MAIL marieke.gillessen@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be/vereine